

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 120. Grundschule „Am Geberbach“ Dresden und des Hortes an der 120. Grundschule „Am Geberbach“ Dresden

- Schule mit Ganztagesangeboten -
in 01239 Dresden, Trattendorfer Straße 1

Telefon Grundschule: (0351) 28 45 734 | Fax: (03 51) 28 45 801 | E-Mail: gs_120@dresdner-schulen.de

Telefon Hort: (03 51) 28 42 305 | Fax: (0351) 20 68 825 | E-Mail: hort-120.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -

Die Belehrung in Grundschule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms *Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog* die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

1. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

2. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Schülerinnen und Schülern (im Folgenden SuS genannt) ausschließlich im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können ab 7.00 Uhr im Rahmen des gleitenden Einlasses betreten werden. Für früher ankommende Schülerinnen und Schüler ist bis dahin der Aufenthalt im Frühhort möglich. SuS, welche mit dem Unterricht zur ersten Stunde beginnen, verlassen 7.15 Uhr den Frühhort gen Klassen- bzw. Fachzimmer. Werden SuS ab der zweiten Stunde unterrichtet, werden diese bis zum Ende der ersten Unterrichtsstunde im Frühhort betreut. Schülerinnen und Schüler, welche durch das Angebot des Frühhortes Gebrauch machen, finden sich ab 6.00 Uhr im Früh- und Späthortzimmer ein. Die SuS werden 6.00 Uhr, 6.15 Uhr, 6.30 Uhr und 6.45 Uhr durch das Hortpersonal in das Schulhaus gelassen.

Verfügt eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn über keine Lehrkraft, so melden dies die Schülersprecherinnen / Schülersprecher gemeinsam unverzüglich im Sekretariat oder im Nachbarzimmer der Lehrkraft.

Der Zugang zum Schulhaus für SuS, welche zur ersten Stunde mit dem Unterricht beginnen, ist bis spätestens 7.20 Uhr möglich. Der Unterricht beginnt 7.30 Uhr im Unterrichtsraum. Jede Schülerin / jeder Schüler befindet sich an seinem Arbeitsplatz. Verspäten sich SuS, so sind diese aufgefordert, am Haupteingang im Sekretariat zu klingeln, um sich anzumelden. Nach dem selbstständigen Garderobengang erfolgt die Meldung bei der Klassen- bzw. Fachleitung.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die SuS in den Klassen- bzw. Fachräumen, im Speiseraum sowie dem Schulgrundstück auf. Die Unterrichts- bzw. Aufenthaltszeiten regelt der Stundenplan.

Es ist jeder Schülerin / jedem Schüler untersagt, das Schulgrundstück unerlaubt zu verlassen. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.

Die nachmittägliche Hortbetreuungszeit beginnt 11.20 Uhr und endet 17.00 Uhr. Die SuS verbringen ihren Hortalltag in den festgelegten Zimmern entsprechend dem Raumnutzungskonzept der 120. Grundschule „Am Geberbach“. Jeder Schülerin / jedem Schüler ist es gestattet, sich unter Einhaltung der Regeln (An- und Abmeldung bei der Gruppenleitung) im Schulhaus frei zu bewegen. Ein rücksichtsvoller Umgang mit Mitschülerinnen / Mitschülern und Gegenständen vorausgesetzt.

Schülerinnen und Schüler ohne Hortbetreuungsvertrag (Hauskinder) verlassen eigenverantwortlich das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsende bzw. dem Mittagessen. SuS, welche keine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, jedoch ein Ganztagsangebot, ist der Schulhauszutritt erst mit Beginn des GTA-Kurses gestattet.

Unterrichtszeiten I Pausen- und Bewegungszeiten

Stunde	Unterrichtszeiten	Pausen- und Bewegungszeiten
1.	07.30 bis 08.15 Uhr	08.15 bis 08.25 Uhr
2.	08.25 bis 09.10 Uhr	09.10 bis 09.25 Uhr Frühstückspause
3.	09.25 bis 10.10 Uhr	10.10 bis 10.35 Uhr Hofpause
4.	10.35 bis 11.20 Uhr	11.20 bis 11.30 Uhr
5.	11.30 bis 12.15 Uhr	12.15 bis 12.20 Uhr
6.	12.20 bis 13.05 Uhr	

Öffnungszeiten Schulsekretariat

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr I Termine nach Vereinbarung I Änderungen vorbehalten

3. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der SuS obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Grundschule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. SuS, welche den Schulweg mit dem Fahrrad / Roller zurücklegen, stellen dieses / diesen auf den dafür gekennzeichneten Platz im Fahrradständer und sichern dieses / diesen eigenverantwortlich ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades / des Rollers sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder / Roller nebst Zubehörteilen sind nicht durch den Schulträger versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad / der Roller geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad / den Roller zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken / Abstellen von Kraftfahrzeugen durch Externe, nicht schulzugehörige Personen oder Eltern ist auf dem schuleigenen Parkplatz nicht gestattet. Die Ein- bzw. Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von SuS, Besuchern und Nutzern der Einrichtung zulässig.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

4. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück, einschließlich dem Vorplatz am Haupteingang, den unmittelbaren Zuwegungen sowie aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt ebenso für E-Zigaretten und Shishas.

Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen usw.) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Grundschule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen und zu konsumieren. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (*SächsSchulG § 26*) teilnehmen.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- bzw. Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern zu entsorgen.

Alle Räumlichkeiten sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass aufgestuhlt und die Fenster geschlossen werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheidet das pädagogische Personal der Grundschule bzw. des Hortes. Wiederholte und grob fahrlässige Verstöße werden nach *§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Sächsischen Schulgesetzes* geahndet.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem Aufsichtsführenden Personal gestattet.

Piktogramme / Sicherheitshinweise sind nicht zu beschädigen, zu überkleben oder zu entfernen.

Das Betreten von Baustellen auf dem Schulgelände ist verboten. In der Einrichtung sowie dem Außengelände ist es nicht zulässig Tiere mit sich zu führen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Skaten ist während der Hortbetreuungszeit mittwochs und donnerstags nur mit einer schriftlich erteilten Erlaubnis und unter Beachtung der allgemeingültigen Skateordnung der 120. Grundschule „Am Geberbach“ gestattet.

Das Tragen von Kopfbedeckungen im Schulhaus ist untersagt, eine Ausnahme stellt das Tragen von Muslima Kopftüchern (Hijab) dar.

5. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln und / oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeglicher Art ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches ist während der gesamten Unterrichts- und Pausenzeit sowie der Hortbetreuungszeit untersagt. Mitgeführte Mobiltelefone und internetfähige Endgeräte sind im Schulrucksack unzugänglich für Dritte aufzubewahren.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung angetragenes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen. Die Persönlichkeitsrechte der Mädchen und Jungen sowie aller an Schule beteiligten Personen sind zu respektieren und zu wahren. In der Hortbetreuungszeit dürfen persönliche Portfolios der Heranwachsenden nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

Ein eigenmächtiges Verlassen des Schulgebäudes / Schulgeländes durch Schülerinnen und Schüler ist untersagt.

6. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Utensilien sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten / Räumlichkeiten aufzubewahren. Private Utensilien von SuS sowie aller an Schule beteiligten Beschäftigten sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden / Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der SuS.

Fundsachen sind dem technischen Personal / Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt / vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, welche aus dem Verhalten der Schülerin / des Schülers im Schul- und / oder des Hortbetriebes geltend gemacht werden, können sich die Sorgeberechtigten eigenständig versichern.

Jede Schülerin / jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch geringfügige Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem Aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Jede Schülerin / jeder Schüler ist aktenkundig über das Verhalten bei Unfällen belehrt. Die SuS sind bei

verunfallten Mitschülerinnen / Mitschülern verpflichtet Hilfe einzufordern. Dies gilt im Besonderen, wenn sich SuS im Außengelände der Grundschule aufhalten.

Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Grundschule bzw. dem Eigenbetrieb Hort anzuzeigen.

Ist eine Schülerin / ein Schüler an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Befall durch Kopfläuse, Streptokokken und Skabies (Krätze).

7. Verhalten im Havarie - / Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucherinnen / Besucher der Einrichtung einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf der Laufbahn vor der hölzernen Schallschutzmauer Richtung Niedersiedlitzer Straße. Schülerinnen / Schülern ist es im Rahmen der Hortbetreuungszeit gestattet, sich im Schulgelände frei zu bewegen. SuS melden sich grundsätzlich bei der pädagogischen Fachkraft an bzw. ab, wenn sie ihren Aufenthaltsort verändern. Nehmen SuS im Gefahrenfall an einem Ganztagsangebot teil, verlassen sie mit der GTA-Leitung das Schulgebäude. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte und sofortige Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung der Brandschutz- und Gefahrenordnung (Brandschutzordnung Teil B und Teil C).

8. Benutzung der Fachunterrichtsräume / Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung der Schulsporthalle bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen die u.a. Werkräume, das Kunst- und PC-Kabinett, das Musikzimmer ebenso das Englisch- / Ethik-Kabinett und die Schulbibliothek. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsführenden Person betreten werden. Sportanlagen auf dem Außengelände sind in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung zu benutzen. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jede Nutzerin / jeder Nutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, fachraumspezifische Einrichtungsgegenstände, digitale Endgeräte sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes des Hortes genutzt. Dazu werden von Grundschule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten, diese sind zu befolgen. Fachräume jeder Art, sowie Fachvorbereitungsräume sind ausschließlich nach Absprache mit der Schulleitung durch pädagogisches Personal des Hortes zu nutzen.

9. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Grundschule wird auf der Grundlage des *Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG)*, der *Schulordnung Grundschulen (SOGS)*, der *Schulbesuchsordnung (SBO)* sowie der *Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer* in jeweils aktueller Fassung des SMK geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Klassen- bzw. der Schulleitung.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des *Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)* sowie des *Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2])*.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des *Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK)* können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosax.de abgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Grundschule ist das *Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden*. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das *Schulverwaltungsamt* ist Träger der kommunalen Schulen der *Landeshauptstadt Dresden*. Unter www.dresden.de / *Link: Leben in Dresden* / *Link: Schulen und Bildung* sowie *Link: Leben in Dresden* - finden sich weitere Informationen.

10. Besucherinnen und Besucher sowie andere Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen

Besucherinnen und Besucher (außer Bringe- oder Abholberechtigte) sowie Dienstleistende haben sich nach Betreten sowie beim Verlassen der Grundschule unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft anzumelden.

Für Besucherinnen und Besucher sowie außerunterrichtliche Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Das Mitführen von Kinderwagen ist im gesamten Schulhaus untersagt.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude / Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Grundschule ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz aller an Schule beteiligten Personen geschlossen ist.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und / oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse / Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

In den objektspezifischen Regelungen / Brandschutzordnung / Zugangsbestimmung zum Schulhaus und Schulgebäude werden festgelegt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern.

Der Zu- bzw. Ausgang zur Grundschule für Besucherinnen / Besucher erfolgt über den Haupteingang durch vorherige Anmeldung (Gegensprechanlage Haupteingang / Klingel).

Die Abholung von Schülerinnen / Schülern ist durch die Zugangsbestimmung zum Schulhaus und Schulgelände gesondert geregelt. In Ausnahmefällen ist den abholberechtigten Personen der Zutritt durch Anmeldung im Sekretariat (Gegensprechanlage Haupteingang / Klingel) erlaubt.

Grundsätzlich ist ab 8.25 Uhr der Haupteingang ganztägig als Ein- und Ausgang nicht nutzbar und bleibt verschlossen. Ein Zugang im Ausnahmefall (z.B. Abholung erkrankter SuS) erfolgt durch Anmeldung am Haupteingang (Gegensprechanlage Sekretariat / Klingel). Abholberechtigte Personen nutzen ab 13.05 Uhr zur Abholung den Zugang über das grüne Wirtschaftstor / Schulhof / Hintereingang Hort. Das Verlassen des Schulhauses ist ausschließlich auf diesem Weg zulässig. Der Zugang zum Schulhaus / Schulhof ist vor 13.05 Uhr aus Sicherheitsgründen und um den

Unterrichtsablauf nicht zu stören für abholberechtigte Personen sowie Dritte nur im absoluten Ausnahmefall gestattet und erfolgt per Anmeldung im Sekretariat (Gegensprechanlage Sekretariat / Klingel).

11. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung von Ganztagsangeboten). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei Abwesenheit beider Institutionen wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul- und Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen* geahndet werden.

12. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 05. November 2024 bestätigt und tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die Computernutzungsordnung, die Schulhofordnung, die Bolzplatzordnung sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung / Gefahren (Brandschutzordnung Teil B und Teil C) mit Ergänzung Notfall- und Krisenplan, die Zugangsbestimmungen zum Schulhaus und Schulgelände sowie die Hallenordnung.

Weitere Ergänzungen zur Hortbetreuung finden sich in den beigelegten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung mit sofortiger Wirkung eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Dresden, 01. November 2025

gezeichnet

Caterina Froberg
Grundschulrektorin

Annett Wenzel
Hortleiterin

André Wagner
Elternratsvorsitzender